

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 15. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

zum Thema:

Altersdiskriminierung in der bestehenden Tarifsatzung der Berliner Bäder Betriebe

und **Antwort** vom 31. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 15 563

vom 15. Mai 2023

über Altersdiskriminierung in der bestehenden Tarifsatzung der Berliner Bäder Betriebe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) um Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Vorbemerkung:

Ermäßigte Eintrittspreise sind für berechtigte Personengruppen (Auszubildende, Studierende, Schüler*innen, Empfänger*innen von Leistung nach SGB, Empfänger*innen von Leistung nach AsylBLG, BerlinPass Inhaber*innen) für zahlreiche öffentliche Einrichtungen vorgesehen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihres sozioökonomischen Status benachteiligt und können mit entsprechendem Nachweis ermäßigten Zugang zu Sport- und Freizeitaktivitäten erhalten. Dies gilt u.a. für die Berliner Bäder Betriebe. Dort sind die Ermäßigungen nach hiesiger Kenntnis in der Tarifsatzung vom 15.12.2017 festgeschrieben.

Die Ermäßigungen gelten für Studierende jedoch nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs und für Auszubildende nur bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres. Da die sozioökonomische Benachteiligung, also der Grund für die Ermäßigung, jedoch unabhängig vom Alter besteht, ist fraglich, ob diese Ungleichbehandlung aufgrund des Alters sachlich gerechtfertigt ist. Es spricht viel dafür, dass die Altersgrenzen für diese beiden Personengruppen eine unzulässige Altersdiskriminierung darstellen.

1. Warum haben bei den Berliner Bäder Betrieben Studierende nur bis zur Altersgrenze von 27 Jahren und Auszubildende nur bis zur Altersgrenze von 25 Jahren Anspruch auf ermäßigte Eintrittspreise?

Zu 1.:

Gemäß Ziffer 2 der Tarifsatzung der BBB in der Fassung vom 15.12.2017 werden beiden Personengruppen Ermäßigungstarife bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Die Festlegung der Regelung erfolgt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Regelstudienzeit in Deutschland und dem

Durchschnittsalter von Hochschulabsolventen. Darüber hinaus erhalten auch diese Personengruppen weiterhin Eintrittsermäßigungen, sofern die sozial begründeten Ermäßigungstatbestände gemäß Ziffer 2 der Tarifsatzung erfüllt werden.

2. Hält der Senat die o.g. Altersgrenzen bei den Ermäßigungstarifen der Berliner Bäder Betriebe für vereinbar mit dem Verbot der Altersdiskriminierung gemäß §§ 3 Abs. 1, 1 AGG? Was stellt den sachlichen Grund für die Schlechterbehandlung Älterer dar?

Zu 2.:

Nach der Tarifsatzung der BBB sind die Ermäßigungstarife für Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres begrenzt. Dies steht – nach Auffassung des Senats – aufgrund eines validen Sachgrundes im Einklang mit dem Grundgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Der Sachgrund für die Ungleichbehandlung von Studierenden und Auszubildenden unterschiedlichen Alters liegt in der Förderung und Unterstützung junger Erwachsener. Es entspricht der gängigen Praxis und Realität, dass es jungen Erwachsenen, die soeben die Schule absolviert und sich nun einem Studium oder einer Ausbildung widmen, nicht möglich ist, neben diesem einem sie finanziell vollkommen absichernden Beruf nachzugehen. Vielmehr arbeiten die jungen Erwachsenen häufig in Vollzeit daran, in der Berufswelt Fuß fassen zu können und erlernen bestimmte Fähigkeiten. Um ihnen hierbei auch zu ermöglichen, an den Sportangeboten des Landes Berlin teilzuhaben, sehen die BBB und der Senat für die Nutzung der Berliner Bäder eine Ermäßigung des Eintrittspreises für Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres vor. Die Begrenzung auf dieses Alter wird mit der Regelstudienzeit von zwölf Semestern (acht Semester bis zum Bachelor, vier Semester bis zum Master) sowie einer Orientierungsphase und möglichen Praktika oder Auslandsaufenthalten begründet. Damit haben die Studierenden bzw. Auszubildenden ausreichend Zeit, in der Berufswelt Fuß zu fassen und finanziell unabhängig zu werden.

Ähnliche Überlegungen finden sich auch in der Vergabe von Kindergeld. Kindergeld wird ebenfalls nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt. Grundsätzlich erfolgt die Leistung nur, bis das Kind 18 Jahre alt wird; befindet es sich jedoch in Ausbildung, erhalten Eltern Kindergeld bis zum 25. Geburtstag, im Falle von Arbeitslosigkeit bis zum 21. Geburtstag. Auch hier wird angenommen, dass das Kind bis spätestens zur Vollendung des 25. Lebensjahres finanziell eigenständig und nicht mehr auf die Hilfe der Eltern angewiesen ist, diese mithin nicht mehr vom Staat unterstützt werden müssen.

3. Geht der Senat davon aus, dass die wirtschaftliche Situation bei Studierenden über 27 Jahren günstiger ist als bei jüngeren Studierenden? Wenn ja, auf welcher Datengrundlage erfolgt die Annahme?

Zu 3.:

Eine Datengrundlage zur Bewertung der wirtschaftlichen Situationen Studierender unterschiedlichen Alters liegt dem Senat nicht vor. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die

altersbeschränkte Ermäßigung des Eintrittspreises den finanziellen Umständen junger Studierender und Auszubildender, die einen Einstieg in das Berufsleben planen, gerecht werden und diese weiterhin an dem Sportleben des Landes Berlin teilhaben lassen soll. Entscheidet sich eine Person, einen längeren Studien- oder Ausbildungsweg einzuschlagen, führt dies nicht zu der unweigerlichen Folge, dass der Staat ihr auch weiterhin Vergünstigungen zuzusprechen hat. Lebenslanges Lernen führt nicht automatisch zu einem Anspruch auf lebenslange Ermäßigungen.

4. Gibt es im Senat bereits Überlegungen, bei Ermäßigungstarifen die Altersgrenze für Studierende, Auszubildende und Schüler*innen aufzuheben? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.:

Es gibt derzeit keine konkreten Überlegungen die Altersgrenze der Ermäßigungstarife für Studierende und Auszubildende aufzuheben. Dennoch wird diese Option im Rahmen von Änderungen und Neufassungen der Tarifsatzung stetig erneut überprüft und bewertet werden.

5. Welcher Anteil der in Berliner Hochschulen eingeschriebenen Studierenden hat das 27. Lebensjahr bereits vollendet?

Zu 5.:

Gemäß der amtlichen Studierendenstatistik für das Sommersemester 2022 hatten 39 % der an den Berliner Hochschulen immatrikulierten Studierenden das 27. Lebensjahr zu Semesterbeginn bereits vollendet. In dieser Anzahl sind Promovierende enthalten, die über den Studierendenstatus verfügen.

6. Welcher Anteil der Auszubildenden in Berlin hat das 25. Lebensjahr bereits vollendet?

Zu 6.:

Im Schuljahr 2022/2023 beträgt die Anzahl an Auszubildenden (25 Jahre und älter bzw. Geburtsjahr 1998 und früher) an Berliner Berufsschulen im Rahmen einer dualen Ausbildung 8.413. Bezogen auf die Anzahl an Auszubildenden insgesamt (41.395) entspricht dies einem Anteil von 20,3 %.

Berlin, den 31. Mai 2023

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres und Sport